

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Band: 66 (1975)

Heft: 13

Rubrik: Diverse Informationen = Informations diverses

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke AG

Am 13. Juni 1975 fand die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Bernischen Kraftwerke AG unter Leitung des nach langjähriger Tätigkeit aus dem Verwaltungsrat der BKW zurücktretenden Präsidenten W. Siegenthaler, alt Regierungsrat, statt. Wie der Präsidialansprache von W. Siegenthaler und dem Geschäftsbericht des Direktionspräsidenten der BKW, H. Dreier, entnommen werden kann, stellt die Bereitstellung neuer Produktionskapazitäten immer noch ein Hauptproblem dar. Die Besetzung der Baustelle Kaiseraugst und der offene Brief an Bundesrat und Berner Regierung gegen das Kernkraftwerk Graben beweisen, dass Elemente am Werk sind, die mit aller Vehemenz die Verhinderung einer vernünftigen Energieversorgung unserer Wirtschaft zum Ziele haben und die in Kauf nehmen, dass damit unser ganzes gesellschaftliches Gefüge getroffen wird. Das finanzielle Engagement in den Kraftwerken Kaiseraugst und Graben ist mit behördlicher Bewilligung eingegangen worden, und es besteht ein Rechtsanspruch darauf, dass diese Werke fristgerecht fertiggestellt werden können.

Auch in Zukunft erwarten die BKW einen steigenden Strombedarf. Je nach der wirtschaftlichen Entwicklung wird der Zuwachs, wie bisher, unterschiedlich ausfallen. Die Elektrizität muss jedoch vermehrt anstelle des Erdöls zur Wärmeerzeugung treten, und zwar überall dort, wo die Voraussetzungen dafür günstig sind. Denn es gilt, die enorm gross gewordene Auslandsabhängigkeit vom Erdöl, das zum grössten Teil aus dem Mittleren Osten und aus Nordafrika bezogen wird, so weit wie möglich abzubauen.

Bis in die ersten Jahre des kommenden Jahrzehnts sollten in der Schweiz nach und nach vier weitere Kernkraftwerke zur Verfügung stehen. Eines davon wird Graben sein, dessen Projekt baureif ist. Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung für den Nuklearbau ist im März 1974 eingereicht worden. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist von dieser Bewilligung abhängig, aber auch von der Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes. Wegen seiner Grösse wird Graben ein Partnerwerk werden, an dem die BKW mehrheitlich beteiligt sein werden. Es ist beabsichtigt, die Aktiengesellschaft für den Bau dieses Kernkraftwerkes wenn möglich noch in diesem Jahre zu gründen.

Mz

Diverse Informationen – Informations diverses

Eidgenössische Initiative gegen den Bau und Betrieb von Kernkraftwerken

Anfang Juni 1975 haben Kernkraftwerkgegner in Bern eine Volksinitiative lanciert und unter der Bezeichnung «Für die Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen» vorgestellt. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Art. 24quinquies der Bundesverfassung wird durch folgende neue Absätze ergänzt:

3) Atomkraftwerke und Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung oder Lagerung von radioaktiven Kernbrennstoffen und Rückständen, nachstehend Atomanlagen genannt, bedürfen einer Konzession, ebenso Erweiterungen bestehender Anlagen. Für Atomkraftwerke beträgt die Konzessionsdauer höchstens 25 Jahre. Eine Verlängerung ist mit einem neuen Verfahren möglich.

4) Zuständig für die Erteilung der Konzession ist die Bundesversammlung. Voraussetzung für eine Erteilung ist die Zustimmung der Stimmberechtigten von Standortgemeinde und angrenzenden Gemeinden zusammen, sowie der Stimmberechtigten jedes einzelnen Kantons, dessen Gebiet nicht mehr als 30 Kilometer von der Atomanlage entfernt liegt.

5) Eine Atomanlage darf nur konzessioniert werden, wenn der Schutz von Mensch und Umwelt und die Bewachung des Standortes bis zur Beseitigung aller Gefahrenquellen gewährleistet sind. Die Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung, insbesondere für den Katastrophenfall, müssen mindestens sechs Monate vor der ersten Abstimmung öffentlich bekannt gemacht werden.

6) Wenn der Schutz von Mensch und Umwelt es verlangt, muss die Bundesversammlung die einstweilige oder endgültige

Stilllegung oder Aufhebung der Atomanlage ohne Entschädigungsfolge verfügen.

7) Der Inhaber der Konzession haftet für jeden Schaden, der seine Ursache in Betrieb oder Beseitigung der Anlage, in dafür bestimmten Kernbrennstoffen oder daraus stammenden radioaktiven Abfällen hat. Ebenso haftet derjenige, der Kernbrennstoffe oder radioaktive Abfälle transportiert, für jeden dabei entstehenden Schaden. Die Forderungen der Geschädigten gegenüber dem Haftpflichtigen und der Versicherung verjähren nicht früher als neunzig Jahre nach Eintritt des schädigenden Ereignisses. Der Gesetzgeber sorgt mit Vorschriften über die obligatorische Haftpflichtversicherung für genügende Deckung der Ansprüche aller Geschädigten. Ebenso errichtet er einen Fonds, an welchen die Versicherungspflichtigen Beiträge zur Abgeltung allenfalls nicht gedeckter Kosten entrichten.

8) Bei Atomanlagen im in- und ausländischen Grenzgebiet setzt sich der Bund dafür ein, dass der Schutz von Mensch und Umwelt beidseits der Landesgrenze gewährleistet wird.

9) Beschwerdeberechtigt wegen Verletzung dieser Verfassungsbestimmungen und deren Ausführungserlassen sind auch die gemäss Absatz 4 mitwirkenden Gemeinden und Kantone.

Übergangsbestimmung

Für bereits bestehende Atomanlagen ist das Konzessionsverfahren nachzuholen, wobei für diejenigen, die am 1. Juni 1975 im Bau oder Betrieb sind, die Zustimmung der Stimmberechtigten von Gemeinden und Kantonen gemäss Abs. 4 nicht erforderlich ist. Kann die Konzession innert dreier Jahre nicht erteilt werden, so ist die Anlage stillzulegen. Die Initiative ist mit einer Rückzugsklausel versehen».